



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 066/2011

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

28.02.2011

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

10.03.2011

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

31.03.2011

Entscheidung

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder gem. der Anlage 1 mit Wirkung vom 1.8.2011 zu erlassen.

Sachverhalt:

Seit dem 01.08.2006 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aufgrund einer Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK), für die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen zuständig.

Seit dem 01.08.2008 ist das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft. Nach § 23 KiBiz kann das Jugendamt für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge festsetzen. Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen.

Zum 01.08.2008 trat die neue Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder aus dem Gebiet der Stadt Coesfeld in Kraft.

Im Rahmen der Überlegungen zur Konsolidierung des Haushalts wurden u.a. auch verschiedene Vorschläge hinsichtlich der Anhebung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen diskutiert. Folgende Änderungen wurden in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales am 18.01.2011 und in der Ratssitzung am 03.02.2011 beschlossen (Vorlage 343/2010):

- Anhebung der Elternbeiträge bei einer gebuchten Betreuungszeit von 35 Stunden durch lineares Angleichen (Vorschlag B, Anlage 3 der Vorlage).
- Anhebung der untersten Einkommensstufe auf 15.000,--€ und Einfügung einer zwölften Einkommensstufe „über 72.500,-- €“.
- Wegfall der Geschwisterkindbefreiung. Geschwisterkinder zahlen künftig 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages.
- Jährliche Erhöhung der Elternbeiträge um 1,5 %, ab dem 01.08.2012.

- Der Elternbeitrag für U2 Kinder soll künftig für das gesamte Kindergartenjahr in gleicher Höhe erhoben werden. Maßgeblich ist das Alter des Kindes zum Stichtag 1. November eines Jahres.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die in den Beschlussvorschlägen 2 und 4 bis 7 gefassten Beschlüsse in eine neue Elternbeitragssatzung umzusetzen und diese zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Zuge der Neufassung der Beitragssatzung sollten auch die nachfolgenden redaktionellen Änderungen, die zur Klarstellung und Vereinfachung im Verfahrensablauf beitragen, aufgenommen werden:

1. Ergänzung in § 2 Abs. 4 Satz 2 der Beitragssatzung. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung „und durch Fehlzeiten der Kinder“ nicht berührt.
2. In § 6 wird Abs. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Empfänger, die laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind für die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.“ Diese Ergänzung hat den Vorteil, dass keine Einkommensberechnungen bei den vorgenannten Personenkreisen erfolgen müssen, wenn sie ein Einkommen über 15.000,- € haben, sondern die Vorlage des Leistungsbescheides für die Festsetzung des Elternbeitrages auf 0,00 € ausreicht. Diese Vorgehensweise wird von mehreren Kommunen praktiziert und reduziert in diesen Fällen den sonst notwendigen Verwaltungsaufwand.

Anlagen:

Elternbeitragssatzung